

Beispiel-Prüfungsordnung¹

für Studierende mit dem Abschluss Bachelor im Studiengang X an der Hochschule Y.

Aufgrund von § n desG hat die Hochschule Y die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad	2
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	2
§ 4 Teilzeitstudium.....	3
§ 5 Art und Aufbau der Prüfung.....	3
§ 6 Umfang der Prüfung, Fristen.....	3
§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen	4
§ 8 Form der Prüfungsleistungen.....	5
§ 9 Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen	5
§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 11 Bachelor-Arbeit	6
§ 12 Bewertung von Prüfungen.....	7
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 14 Prüfungsausschuss	9
§ 15 Prüfungsamt	10
§ 16 Prüfer und Beisitzer	10
§ 17 Bereitstellung des Lehrangebots.....	11
§ 18 Organisation von Prüfungen	11
§ 19 Zulassung zu Prüfungen.....	11
§ 20 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen.....	12
§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 22 Bestehen von Prüfungen	13
§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung	14
§ 24 Bildung und Gewichtung der Noten	14
§ 25 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde	14
§ 26 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung.....	15
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte.....	15
§ 27 Inkrafttreten.....	16
Anlage 1: Modulbeschreibung des Grundstudiums	16
Anlage 2: Modulbeschreibung des Hauptstudiums.....	16

¹ Kommentare zu einzelnen Absätzen oder Paragraphen sind grau hinterlegt. Die u. E. wichtigen Passagen dieser Beispiel- Prüfungsordnung sind mit "!" für einzelne Absätze bzw. "!!" für ganze Paragraphen gekennzeichnet.

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt, alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums in dem Studiengang X an der Hochschule Y.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur befähigt werden.

In Abhängigkeit von der konkreten Umsetzung müssen an dieser Stelle abschlusspezifische und anwendungs- bzw. wissenschaftsorientierte Schwerpunkte gesetzt werden.

- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang X. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Z verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 6 Semester. Das Studium gliedert sich in den viersemestrigen Teilabschnitt Grundstudium mit einer darin enthaltenen Orientierungs- und Eignungsphase im Umfang von 2 Semestern und den Teilabschnitt Hauptstudium im Umfang von 2 Semestern. !
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits erworben werden.
- (4) Im Grundstudium sind Grundlagenmodule zu erbringen. Das Hauptstudium beinhaltet Module zur Spezialisierung in einer vom Studierenden zu Beginn des Hauptstudiums zu wählenden Vertiefung. In jeder Vertiefung sind Module im Rahmen von Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie Wahlmodule zu erbringen. !

Vertiefung ist ein Instrument, das Studium im Interesse des Studenten aber auch für die Planung der Hochschule (Lehrangebot...) zu strukturieren.

Synonym für → Vertiefungsrichtung, Studienrichtung, Schwerpunkt

Es bleibt der Hochschule überlassen, auf die Einrichtung von Vertiefungen zu verzichten. Dann muss allerdings in Kauf genommen werden, dass für den Fall von Abhängigkeiten zwischen Pflicht- und Wahlpflichtfächern/-modulen komplexe Bedingungen in POS angelegt werden müssen.

Die Zusammenfassung von Modulen zu Fächern soll den inhaltlichen Zusammenhang von Modulen widerspiegeln. Auch hier bleibt es der Hochschule überlassen, inwieweit sie davon Gebrauch macht. Statt des Begriffes "Fach" könnte hier auch Kerngebiet, Schwerpunkt ... stehen.

§ 4 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. Ein Teilzeitstudium kann semesterweise wahrgenommen werden.

An dieser Stelle könnte eine Limitierung der Credits pro Semester (15 Credits?) eingefügt werden, um einen Missbrauch der Einstufung als Teilzeitstudent zu verhindern.

§ 5 Art und Aufbau der Prüfung

!!

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 - unbenoteten den Abschnitt abschließenden Prüfungen,
 - benoteten Fachprüfungen,
 - der benoteten Bachelor-Arbeit und
 - benoteten oder unbenoteten Modul- und Modulteilprüfungen.
- (2) Abschnitt abschließende Prüfungen sind
 - die Orientierungs- und Eignungsprüfung und
 - die Zwischenprüfung.

Sie dienen der Überwachung des ordnungsgemäßen Studierens und der Einhaltung der Studienfristen gem. § 6 Abs. 2 und 4.

- (3) Fachprüfungen setzen sich aus den Modulprüfungen des Hauptstudiums zusammen und schließen Pflicht- und Wahlpflichtfächer ab.
- (4) Modulprüfungen können aus mehreren studienbegleitenden Modulteilprüfungen bestehen.

§ 6 Umfang der Prüfung, Fristen

!!

- (1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits erworben werden. Credits werden für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen entsprechend der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Anzahl erworben.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Semesters soll der Studierende Prüfungen im Umfang von 60 Credits aus den in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben

(Orientierungs- und Eignungsprüfung). Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des dritten Semesters die erforderlichen Credits erbracht hat. Wer die erforderliche Anzahl von Credits nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (3) Bis zum Ende des vierten Semesters soll der Studierende Prüfungen im Umfang von insgesamt 120 Credits aus den in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben (Zwischenprüfung). Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des sechsten Semesters die erforderlichen Credits erbracht hat. Wer die erforderliche Anzahl von Credits nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Bis zum Ende des sechsten Semesters soll der Studierende Prüfungen im Umfang von weiteren 60 Credits gemäß den in der Anlage 2 aufgeführten Regelungen zu Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Hauptstudiums erbracht haben. Über die Fristüberschreitung ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Kandidat Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des neunten Semesters die erforderlichen Credits erbracht hat. Wer die erforderliche Anzahl von Credits nicht spätestens bis zum Ende des neunten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

*Der Verlust des Prüfungsanspruchs gilt nur für die Bundesländer, in denen verbindliche Fristen abgeprüft werden.
Fristen / Semesterangaben schließen etwaige Wiederholungszeiten ein.*

- (5) Bei der Wahrnehmung eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen nach Satz 2 bis 4 um die Semesteranzahl proportional zu den gewichteten Studiengangsemestern.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

!!

- (1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Pflichtprüfungen (in Modulen bzw. Modulteilern) müssen wiederholt werden. Nicht bestandene Wahlpflicht- und Wahlprüfungen (in Modulen bzw. Modulteilern) können wiederholt werden. Die nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Für nicht bestandene Prüfungen werden Maluspunkte gemäß den Regelungen in den Anlagen 1 und 2 vergeben.

Auf eine Versuchszählung wurde bewusst verzichtet und stattdessen eine Obergrenze von Maluspunkten definiert.

Die Wiederholpflicht wurde auf Pflichtprüfungen beschränkt. Für Wahlpflichtprüfungen wurde u. a. auch aus organisatorischen Gründen keine Wiederholpflicht vorgesehen, da es erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bereiten kann, "exotische" Wahlpflichtprüfungen nur aus diesem Grund immer wieder anbieten zu müssen.

Wir empfehlen für Modul- und Modulteilprüfungen die Anzahl der Maluspunkte entsprechend der Anzahl der Credits festzulegen (s. endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung).

Auf Freiversuche wegen Nicht-Bestehen ist verzichtet worden, weil die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten pro Modul/Teilmodul sehr großzügig bemessen ist. Für bestandene Prüfungen könnten Freiversuche zur Notenverbesserung in begrenztem Umfang vorgesehen werden.

§ 8 Form der Prüfungsleistungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 9).
2. schriftlich als Klausurarbeiten oder sonstige Arbeiten wie Referate, Hausarbeiten und Protokolle (§ 10)
3.

erbracht werden. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsform und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsform und des Umfanges wird vom Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen.

§ 9 Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 hört jeder Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer.
- (3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidat und Kurs mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Faches seiner Vertiefungsrichtung innerhalb des Bachelor-Studiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Für die Bachelor-Arbeit werden Credits gem. Anlage 2 vergeben.
- (2) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelor-Arbeit ist mit dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Findet der Kandidat keinen Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt die in der Anlage 2 festgelegte Anzahl von Wochen. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren.
- (5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor-Arbeit dem Betreuer als Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihm die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Hochschuldozent des zuständigen Fachbereichs der Hochschule Y sein.
- (7) Die Bachelor-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelor-Arbeit von dieser

Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Bewertung von Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Bildung der Modulnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote gemäß § 24 gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.
- (6) Für die Umrechnung von Noten des Studienganges X in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:
- | | | |
|-------------|-----|------------------|
| 1,0 und 1,3 | = A | = "excellent" |
| 1,7 und 2,0 | = B | = "very good" |
| 2,3 und 2,7 | = C | = "good" |
| 3,0 und 3,3 | = D | = "satisfactory" |
| 3,7 und 4,0 | = E | = "sufficient" |
| 5,0 | = F | = "fail". |

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	den Grad A,
von 1,6 bis 2,0	den Grad B,
von 2,1 bis 3,0	den Grad C,
von 3,1 bis 3,5	den Grad D,
von 3,6 bis 4,0	den Grad E,
von 4,1 bis 5,0	den Grad F.

Die Entschließung des 98. Senats der HRK vom 10.02.2004, die die Empfehlung der HRK vom Juli 2000, in der eine feste Umrechnungstabelle für ECTS- und deutsche Noten vorgeschlagen wurde, korrigiert und stattdessen eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten, eine "relative europäische ECTS-Note", vorsieht, wurde hier noch nicht berücksichtigt

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Zwischenprüfung. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Y Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs X an der Hochschule Y im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von Credits gutgeschrieben.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen Professoren oder Hochschuldozenten sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des *Zentralen* Prüfungsamtes.

§ 15 Prüfungsamt

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 14 ist das *Zentrale* Prüfungsamt der Hochschule Y für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

Bei dezentraler Prüfungsverwaltung entsprechend anzupassen.

- (2) Das *Zentrale* Prüfungsamt hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Führung der Prüfungsakten,
- Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) gemäß § 25 Absatz 4,
- Koordinierung der Prüfungstermine aller Fachbereiche während der Prüfungsperiode und Aufstellung von entsprechenden verbindlichen Prüfungsplänen hinsichtlich Zeit- und Raumplanung,
- Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen,
- Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
- Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen, zur Bachelor-Arbeit und Erteilung der Zulassungen,
- Überwachung der Bewertungsfristen,
- Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Arbeit,
- Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Bachelor-Arbeit,
- Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
- Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Bachelor-Urkunden,
- Erstellen von Bescheiden,
- Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwin-

gende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und Bachelor-Arbeiten muss ein Prüfer Professor sein. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 17 Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Fächer im vorgesehenem Umfang angeboten werden.
- (2) In der Regel sind Modul- und Modulteilprüfungen mit Pflichtcharakter in jedem Semester anzubieten (Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen). Ein Anspruch, dass alle in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Modul- und Modulteilprüfungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. !
- (3) Werden neue Modulteilprüfungen angeboten, sind sie einem Modul zuzuordnen. Neue Module sind den Fächern und / oder den Prüfungsabschnitten zuzuordnen. Ggf. ist die Gleichwertigkeit mit Modul- oder Modulteilprüfungen vorangegangener Semester festzustellen. Ebenfalls festzulegen ist die Form der Prüfung und die Anzahl zugeordneter Credits. !

Zuständigkeiten muss die Hochschule regeln. Die Anlage ist semesterweise zu aktualisieren. In der Struktur sollte sie möglichst beibehalten werden.

§ 18 Organisation von Prüfungen

- (1) Ort und Zeitraum der Prüfung werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben. Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festzulegen.
- (2) In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt. Vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten. !
- (3) Zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen muss der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anmelden. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsamt festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums.

§ 19 Zulassung zu Prüfungen

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Studiengang X eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Etwaige in den Anlagen 1 und

2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- oder Modulteilprüfungen bzw. der Bachelor-Arbeit müssen erfüllt sein.

- (2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im Studiengang X bereits bestanden hat. !
- (3) An Prüfungen des Hauptstudiums darf nur teilnehmen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Kandidat in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

*Einschreibung: bzw. ggf. n Semester eingeschrieben war
Form: Aushang, per Internet / Intranet, Bescheid, per E-Mail*

§ 20 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen

- (1) Modul- und Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern festgelegten Form zu den entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.
- (2) Macht ein Kandidat gegebenenfalls durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Kandidaten und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (3) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (4) Das Prüfungsamt informiert die Kandidaten über die Prüfungsergebnisse in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise.

Aushang, per Internet / Intranet, Bescheid, per E-Mail

- (5) Für die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten werden für die erbrachten Leistungen Bonuspunktekonto und für die erbrachten Fehlleistungen Maluspunktekonto bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. Das Führen der Akte in elektronischer Form ist zulässig. !
- (6) Im Falle des Bestehens einer Modul- oder Modulteilprüfung werden deren Credits dem jeweiligen Bonuspunktekonto gutgeschrieben. Im Falle des Nichtbestehens eines Moduls oder einer einem Modul zugeordneten Modulteilprüfung werden deren Maluspunkte dem jeweiligen Maluspunktekonto zugerechnet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen. !

§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Kandidaten können von den Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb der vom Prüfungsamt festgesetzten Fristen und entsprechend der vom Prüfungsamt festgelegten Form zurücktreten.

- (2) Treten Kandidaten von ihrer Modul- oder Modulteilprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltenden Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

- (3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der Hochschule Y benannten Arztes verlangen.
- (4) Versuchen Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidaten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Bestehen von Prüfungen

!!

- (1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Pflicht-Modulteilprüfungen bestanden sind und aus den diesem Modul zugeordneten Wahlpflicht-Teilmodulen die jeweils erforderliche Anzahl Credits erbracht ist. Credits werden nur für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen vergeben.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Pflicht-Modulprüfungen bestanden sind und aus den diesem Fach zugeordneten Wahlpflicht-Modulen die jeweils erforderliche Anzahl Credits erbracht ist.
- (4) Die Orientierungs-/Eignungsprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr zugeordneten Modul- oder Modulteilprüfungen die erforderliche Anzahl Credits erbracht ist.

- (5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn aus den ihr zugeordneten Modulprüfungen die erforderliche Anzahl Credits erbracht ist und alle Pflichtmodulprüfungen bestanden sind.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Zwischenprüfung, die Bachelor-Arbeit und alle erforderlichen Fachprüfungen bestanden sind, die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 180 und höchstens 200 Credits erbracht ist.

Nebenbedingungen: Anzahl von Credits aus Seminaren, zu erbringende Praktika...

- (7) Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Erbringung der letzten Prüfung des Moduls bzw. des Faches aktuellen Bestimmungen in den Anlagen 1 und 2.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

!!

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt
 - die Anzahl der Maluspunkte aus Modul- und Modulteilprüfungen des Grundstudiums 150 überschreitet. Dies gilt nicht, wenn im gleichen Prüfungszeitraum die Anzahl der für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Credits erreicht wird.
 - die Anzahl der Maluspunkte aus Modul- und Modulteilprüfungen des Hauptstudiums 90 überschreitet. Dies gilt nicht, wenn im gleichen Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erbracht werden.
 - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Bildung und Gewichtung der Noten

!!

- (1) Modulprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten.
- (2) Fachprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller der jeweiligen Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungsnoten.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Grund- und Hauptstudiums gem. Anlage 1 und 2, der Modulteilprüfungsnoten des Wahlbereichs, soweit sie nicht Modulen zugeordnet sind, und der gem. Anlage 2 gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

§ 25 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die in den Modulen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung die Fächer und deren Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gem. § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von XXXX unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Zusätzlich erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung ("Transcript of Records") sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes "diploma supplement" mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das "diploma supplement" und das "transcript" werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

§ 26 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von x Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung von #### in Kraft und

Anlage 1: Modulbeschreibung des Grundstudiums

Anlage 2: Modulbeschreibung des Hauptstudiums